

Mütter und Kinder im Gefängnis

– Bundesverwaltungsgericht: Jugendhilfe ist zuständig für die Unterbringung der Kinder –

In der Frauenhaftanstalt Frankfurt-Preungesheim wurden erstmals in den 50-er Jahren neugeborene Kinder bei ihren inhaftierten Müttern belassen. Initiatorin dafür war Helga Einsele, von 1947 bis 1975 Leiterin dieser Anstalt und führend für einen fortschrittlichen und humanen Frauenstrafvollzug in Deutschland.

Die Stillphasen wurden so großzügig definiert, dass die Kinder bis zu einem Jahr bei ihren Müttern im Gefängnis zusammenleben konnten. Ende der 50-er Jahre wurde erstmals eine eigene Mutter-Kind-Station eingerichtet, in der Mütter mit ihren im Anstaltskrankenhaus geborenen Kindern möglichst bis zur Entlassung verbleiben konnten. Ausgehend von diesen unkonventionellen und provisorischen Lösungen ist dann 1975 das erste Mutter-Kind-Heim im Strafvollzug in Frankfurt a. M. entstanden.

Diese Einrichtung – ein Neubau – wurde speziell für diesen Zweck geschaffen. Sie liegt innerhalb des Anstaltsgeländes des geschlossenen Vollzuges, ist jedoch in sich offen und kindgerecht und mit einem Freigelände ausgestattet. Das Landesjugendamt Hessen war in der Planungsphase ebenso beteiligt wie der Mutter-Kind-Heim Preungesheim e.V., der auf mehreren – auch politischen – Ebenen dieses Modell durchgesetzt hatte.

Das Strafvollzugsgesetz von 1977 legalisierte erstmals die bis dahin mehr „unter der Hand“ geübte Praxis und legte in § 80 StVollzG fest, dass ein noch nicht schulpflichtiges Kind einer Gefangenen mit Zustimmung des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechts in der Vollzugsanstalt untergebracht werden kann, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohle entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören. Die Unterbringung erfolgt auf Kosten des für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Regelung und wegen der positiven Erfahrungen in Frankfurt-Preungesheim sind in der Folge auch in anderen Bundesländern Mutter-Kind-Abteilungen bzw. -Einrichtungen entstanden. Auch in den neuen Bundesländern gibt es Bestrebun-

gen in einzelnen Frauenanstalten Mutter-Kind-Abteilungen einzurichten.

Bundesweit werden zzt. ca. 90 Plätze mit Müttern und ihren noch nicht schulpflichtigen Kindern belegt. Eine wissenschaftliche Untersuchung zur Lebenssituation von Müttern und Kindern im Gefängnis (Birtsch/Rosenkranz 1988) hat zu dem Ergebnis geführt, dass bei Säuglingen und Kleinkindern trotz aller Probleme des Strafvollzuges die gemeinsame Unterbringung in den meisten Fällen die bessere Alternative zur Trennung von der Mutter ist, und dass bei älteren Kindern eine Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung des offenen Vollzuges angestrebt werden sollte.

Nach wie vor ist die gemeinsame Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern im Strafvollzug nicht unumstritten. Deshalb muss sorgfältig abgewogen werden, ob dies dem Wohle des mituntergebrachten Kindes entspricht oder ob es eine bessere Unterbringungslösung für das Kind im familiären Umfeld geben kann. Häufig sprechen die Lebensumstände der Mütter für eine gemeinsame Unterbringung mit ihrem Kind.

Mutter-Kind-Einrichtungen haben neben den Behandlungszielen des Strafvollzugsgesetzes in Bezug auf die Mütter gleichwertig die Ziele der Sicherstellung des Kindeswohles nach SGB VIII. Hinzu kommt aus frauenpolitischer Sicht die Verselbständigung der Mütter als weitere Zielsetzung. Die zumindest für Strafgefangene geregelte Arbeitspflicht des Strafvollzugsgesetzes bietet hierfür die gesetzliche Grundlage und ermöglicht so einen Beitrag zur Unterbrechung von Abhängigkeiten sei es von der Sozialhilfe oder von anderen Sozialleistungen oder z.B. von Beziehungen zu Männern, die sich in früheren Lebenssituationen als problematisch erwiesen haben.

Es gilt die Mütter in der Erziehung und Versorgung ihrer Kinder zu unterstützen und ihnen die Teilhabe am Erwerbsleben (insbesondere im Freigang) oder durch die Vermittlung einer qualifizierten Ausbildung zu ermöglichen. In den Arbeitszeiten der Mütter werden deshalb die Kinder – zumindest in den größeren Einrichtungen – von pädagogischen Fachkräften oder anderem geeigneten Vollzugspersonal betreut.

Hinsichtlich der Unterbringungskosten für die mituntergebrachten Kinder gab es in der Vergangenheit unterschiedliche Vorgehensweisen in den Ländern. In einigen war eindeutig geregelt, dass es in Bezug auf die untergebrachten Kinder einen Leistungsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII gibt, in anderen war es Praxis, dass die Unterbringungskosten für die Kinder von der Justiz getragen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte folgenden Fall zu entscheiden:

Eine ledige und allein sorgeberechtigte Mutter eines im Jahre 2000 geborenen Kindes beehrte für die Zeit einer zu verbüßenden viermonatigen Haftstrafe die Übernahme der Unterbringungskosten für ihr Kind in einem Mutter-Kind-Heim in einer Justizvollzugsanstalt (JVA). Nach Ladung zum Strafantritt durch die zuständige Staatsanwaltschaft beantragte die Mutter Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII, da sie die durch die Mitnahme in der JVA entstehenden Kosten nicht tragen könne. Das Jugendamt lehnte die Übernahme der Kosten ab. Der Allgemeine Sozialdienst des Jugendamtes stellte fest, dass nach Prüfung der familiären und häuslichen Umstände die Unterbringung und Versorgung des Kindes durch Verwandte nicht möglich sei. Eine viermonatige Trennung des Kindes von der stillenden Mutter sei aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht vertretbar.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (AZ: BVerwG 5 C 48.01) besagt, dass Mutter-Kind-Einrichtungen des Strafvollzuges (§§ 80, 142 StVollzG) der Jugendhilfe unterfallen. Beantragt ein Personensorgeberechtigter Hilfe zur Erziehung durch gemeinsame Unterbringung für Mutter und Kind in einer Mutter-Kind-Einrichtung des Strafvollzuges, hat der zuständige Jugendhilfeträger eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung über die Hilfestellung zu treffen. Die Jugendhilfe umfasst in einem solchen Fall sowohl Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII als auch Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII.

Hannelore Maelicke,
Dipl. Kriminologin, Kiel